

Satzung des Schafirsee-Fischervereins Ingolstadt-Gerolfing e.V.

INHALT

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Unzulässige Betätigungen
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Vorstandschaft des Vereins und Ehrenrat
- § 6 Vorstände und Ressorts
- § 7 Ehrenrat
- § 8 Revisoren
- § 9 Versammlungen
- § 10 Versammlungsleitung
- § 11 Jugendabteilung
- § 12 Mitglieder
- § 13 Aufnahmen
- § 14 Ehrungen
- § 15 Erlass von Anordnungen
- § 16 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 17 Bestrafungen
- § 18 Aussetzung der Amtsbefugnisse
- § 19 Geschäftsjahr
- § 20 Kassengeschäfte
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Inkrafttreten der Satzung



§1

Name und Sitz

Der Verein fährt den Namen

"SCHAFIRSEE-FISCHERVEREIN INGOLSTADT-GEROLFING e.V. (SFV)"

Sein Sitz ist Ingolstadt-Gerolfing.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.

§2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Angelfischerei ohne gewerbliche Fischerei.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bezweckt:

- a) Die Ausübung und Förderung der waidgerechten Angelfischerei.
- b) Den Schutz und die Erhaltung der Gewässer.
- c) Die Hege und Pflege des Fischbestandes.
- d) Fischwaidgerechte Ausbildung der Mitglieder, insbesondere der Jungfischer in der Ausübung der Angelfischerei.
- e) Abhaltung von Veranstaltungen und Vorträgen zur Vertiefung des Wissens der Mitglieder Und zur Gemeinschaftspflege.

ff) u Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahestehenden Verbänden, Organisationen und Behörden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei einem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins weder Kapitalanteile, noch den Wert ihrer geleisteten Einlagen aller Art zurück. Ausgenommen hiervon sind jedoch die von Anwärtern zur aktiven Mitgliedschaft erbrachten Sonderzahlungen sofern eine Übernahme in die aktive Mitgliedschaft nicht erfolgt. Die Rückerstattung dieser Sonderzahlungen hat ohne Zinsbeilage innerhalb von 6 Wochen nach Verlust der Mitgliedschaft zu erfolgen.

i
t

m
i
t

§3 Unzulässige Betätigungen

Politische sowie religiöse Betätigung innerhalb des Vereins ist unzulässig.

d
e
n

d
e
r

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die geschäftsführende Vorstandschaft,
2. die Gesamtvorstandschaft,
3. der Ehrenrat
4. die Mitgliederversammlung

n
e
r
e

§5 Vorstandschaft des Vereins und Ehrenrat

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
- einem Schriftführer,
1. Kassier,
2. Kassier,
- einem Gewässerobmann,
- einem Beisitzer.

b) Der Gesamtvorstand besteht aus:

Dem vorstehend unter Buchstabe a) genannten geschäftsführenden Vorstand, drei Gewässerwarten, einem Naturschutzbeauftragten, einem Jugendleiter, einem Gerätewart und fünf weiteren Beisitzern.

c) Der Ehrenrat besteht aus: einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und vier Beisitzern, von denen keiner der geschäftsführenden Vorstandschaft angehören darf.

Zum Vorstand oder Ehrenrat können nur Vereinsmitglieder bestellt werden.

Mit Verlust der Mitgliedschaft enden diese Berufungen.

b
ä
n
d
e

§6 Vorstände und Ressorts

a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der Verein wird je durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht ist nach Außen nicht beschränkt. Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende und der Schriftführer nur dann gemeinsam handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind ferner im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Gesamtvorstandschaft gebunden. Die Verfügungen haben im Rahmen des Voranschlages über die Etatmittel zu erfolgen.

n
i
s
f) a
t
i
o
n
e
n

Die Zeichnung für den Verein erfolgt im einfachen Schriftverkehr durch den 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

b) Der Schriftführer erledigt die lautenden schriftlichen Arbeiten und führt Protokoll in Sitzungen und Versammlungen.

Im Verhinderungsfalle ist der Schriftführer durch ein Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft zu vertreten.

c) Der Kassier übernimmt die Geschäfte des Kassenwesens und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat insbesondere für den zeitgerechten Eingang der Mitgliederbeiträge und die fristgemäße Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins zu sorgen und bei Beitragsrückständen der Gesamtvorstandschaft Mitteilung zu machen.

Er ist verpflichtet, in der Jahreshauptversammlung und außerdem auf Verlangen jederzeit der Gesamtvorstandschaft und den beiden durch die Jahreshauptversammlung bestimmten Revisoren Rechenschaft abzulegen. Acht Tage vor der Jahreshauptversammlung hat er der Gesamtvorstandschaft

1. die Jahresbilanz für das vergangene Kalenderjahr und
2. den Haushaltsplan für das beginnende Kalenderjahr vorzulegen.

Jahresbilanz und Haushaltsplan sind vom 1. Kassier, vom 1., bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, den Revisoren und mindestens drei Mitgliedern der Gesamtvorstandschaft zu unterzeichnen.

Im Innenverhältnis hat in Kassengeschäften neben dem 1. oder 2. Vorsitzenden, immer der 1. Kassier zu zeichnen. Im Verhinderungsfalle wird der 1. Kassier vom 2. Kassier vertreten.

d) Dem Gewässerobmann und den Gewässerwarten obliegt die Hege und Pflege der gesamten Fischwasser des Vereins. Sie haben im Benehmen mit der Gesamtvorstandschaft Anträge auf Räumung der Gewässer, Einsatz und Abfischen derselben zu stellen und wenn nötig, die Fütterung der Fische zu übernehmen.

Im Verhinderungsfalle wird der Gewässerobmann von einem Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft vertreten.

e) Der Naturschutzbeauftragte hat darauf zu achten, dass in und an den Vereinsgewässern die Lebensgemeinschaften und Lebensräume wild wachsender Pflanzen und wildlebender Tiere erhalten und, soweit möglich, wieder hergestellt werden.

f) Dem Jugendleiter obliegt die Ausbildung der Jungfischer in der Angelfischerei im Rahmen der jeweils bestehenden Jungfischereiordnung. Im Verhinderungsfalle wird der Jugendwart von einem Mitglied der Gesamtvorstandschaft vertreten.

g) Der Gerätewart hat für eine sachgemäße Lagerung des vorhandenen Fischereigerätes zu sorgen. Er stellt im Benehmen mit der Gesamtvorstandschaft Anträge zur Instandhaltung und gegebenenfalls Neubeschaffung von Geräten. Im Verhinderungsfalle wird der Gerätewart von einem Mitglied der Gesamtvorstandschaft vertreten.

Die Vorstandschaft übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden nach den von der Vorstandschaft allgemein beschlossenen Sätzen erstattet.

Die Vorstandschaft tritt, wenn notwendig, zu einer Arbeitssitzung zusammen. Die Einberufung derselben erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder ein Drittel der Gesamtvorstandschaft.

Die Versammlung des Vorstandes kann einen gültigen Beschluss nur dann fassen, wenn die Ladung zu ihr an jedes einzelne Mitglied des Gesamtvorstandes ergangen und bei der Berufung der Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnet worden ist. In der Regel werden die laufenden Geschäfte unter Bekanntgabe des Ein- und Auslaufes besorgt, sowie Anträge und Beschwerden der Vereinsmitglieder beschieden bzw. deren Verweisung an die zuständigen Organe beschlossen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Gesamtvorstandschaft notwendig.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsmitglieder haben Stimm-berechtigung in allen Fällen, in denen nicht Angelegenheiten der eigenen Person zur Beschlussfassung stehen. Alle Anwesenden sind im Protokoll der Sitzung festzuhalten.

§7 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist berufen, Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten und Empfehlungen zu unterbreiten.

Die Wahl des Vorsitzenden des Ehrenrates, des Stellvertreters und des Schriftführers erfolgt durch die Mitglieder dieses Organs in geheimer Abstimmung. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. In den Sitzungen ist Protokoll zu führen. Die Empfehlungen des Ehrenrates vom Ehrenratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter und einem weiteren Ehrenratsmitglied zu unterzeichnen. Der Ehrenrat hat gegen schriftliche Angabe des Zwecks und der Gründe auf Verlangen jedes Mitgliedes eine Sitzung abzuhalten. Die Einberufung derselben erfolgt durch den Vorsitzenden des Ehrenrates. Die Versammlung des Ehrenrates kann eine Empfehlung nur dann abgeben, wenn die Ladung zu ihr an jedes einzelne Mitglied des Ehrenrates ergangen und bei der Berufung der Anlass bezeichnet worden ist. Zur Empfehlung ist weiter die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder des Ehrenrates notwendig. Die Empfehlungen ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ehrenrat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden nach den von der Gesamtvorstandschaft beschlossenen Sätzen erstattet.

§8 Revisoren

Dem Verein obliegt die Verpflichtung der Aufstellung von 2 Revisoren. Als solche sind Mitglieder mit einschlägigen Kenntnissen zu bestimmen. Diese haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und über das Ergebnis die Gesamtvorstandschaft und die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Mit Verlust der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Revisor. Im Verhinderungsfalle wird ein Revisor durch den anderen vertreten.

§9 Versammlungen

Jährlich im Januar muss eine Jahreshauptversammlung und mindestens halbjährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstandschaft steht es frei, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine solche muss insbesondere dann abgehalten werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Angabe des Berufungsgrundes und der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Termin, die übrigen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte rechtzeitig im "Ingolstädter Anzeiger" (IZ) einzuberufen..

Anträge an die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher schriftlich an die Vorstandschaft einzureichen. Eine satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit. Zu einer Satzungsänderung sowie zur Änderung des Vereinszweckes und für die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wird sie bei der Wahl des 1. oder 2. Vorsitzenden nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und bei Berufungen gemäß § 17 geheim, in allen übrigen Fällen durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Abwesende Mitglieder sind nur wählbar, wenn die vorgebrachte Entschuldigung von der Versammlung anerkannt ist und die abwesenden Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich abgegeben haben.

Bei Neuwahlen der Vorstandschaft oder eines Vorstandsmitgliedes bestimmt die Mitgliederversammlung durch Zuruf einen Wahlausschuss von fünf Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß bestellt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so überträgt die Gesamtvorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss kommissarisch seine Aufgabe bis zur nächsten Jahresversammlung einem Mitglied des Vereins.

In der nächsten Jahresversammlung findet eine Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung statt. Der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des 1. Vorsitzenden.
2. Die Genehmigung des Kassenberichtes und der Jahresbilanz für das vergangene sowie des Haushaltplanes für das angefangene Kalenderjahr.
3. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Ehrenrates, sowie die Wahl der Revisoren.
4. Die Abänderung der Satzung.
5. Die Genehmigung von Ehrungen.
6. Der Entscheid über Beschwerden über die Vorstandschaft.
7. Die Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Sonderleistungen.
8. Die Auflösung des Vereins.

Sämtliche Beschlüsse sind in laufenden Protokollen festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer, im Verhinderungsfalle von deren Vertretern zu unterzeichnen.

§10 Versammlungsleitung

Das satzungsgemäß zur Leitung der Versammlungen berufene Vorstandsmitglied hat für die Dauer der Versammlung Hausrecht. Mitgliedern, die gegen Anstand und gute Sitte verstoßen oder den Versammlungsablauf stören, kann vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden und notfalls die weitere Teilnahme an der Versammlung untersagt werden.

§11 Jugendabteilung

Der Verein hat eine Jugendabteilung errichtet. Zweck ist die Ausbildung und Schulung der Jugendlichen in der Angelfischerei und im verantwortungsbewußten Umgang mit Natur und Umwelt.

§12 Mitglieder

Bei den Mitgliedern werden folgende Gruppen unterschieden:

1. Aktive Mitglieder:

Diese üben aufgrund eines vom 1. Vorsitzenden, Schriftführer und dem 1. Kassier, im Verhinderungsfalle durch deren Vertreter unterzeichneten und mit dem Vereinsiegel versehenen Erlaubnisscheines, in Verbindung mit einem gültigen Jahresfischereischein, in den Vereinsgewässern die Fischerei aus.

2. Anwärter zur aktiven Mitgliedschaft:

Diese haben dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

3. Passive Mitglieder:

Diese unterstützen den Verein in der Gemeinschaftspflege. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, keinen Anspruch auf einen Erlaubnisschein und auch keine Befugnis, für den Verein die Fischerei auszuüben.

4. Ehrenmitglieder

Diese werden durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Von der Beitragszahlung, der Verpflichtung zu Hegearbeiten und sonstigen Arbeitsleistungen sind sie befreit, jedoch nicht von Sonderleistungen (Bauumlagen etc.). Ein Ehrenvorsitzender hat bei allen Organen Stimmrecht.

5. Altersmitglieder

Das sind Mitglieder, die das 70. Lebensjahr im laufenden Rechnungsjahr vollenden und mindestens fünfzehn Jahre dem Verein als Mitglied angehören. Sie sind von Beitragszahlungen, der Verpflichtung zu Hegearbeiten und sonstigen Arbeitsleistungen befreit, auch von Sonderleistungen (Bauumlagen).

6. Jungfischer:

Diese üben unter Beachtung der gesetzlichen Einschränkungen sowie der Jungfischerordnung, sofern eine solche besteht, die Fischerei aus.

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Jungfischer gelten ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Überführung in die aktive Mitgliedschaft des Vereins als Anwärter zur aktiven Mitgliedschaft.

Funktionäre des Vereins haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Darüber hinaus sind weitere Arbeitsleistungen zu erfüllen. Sämtliche Mitglieder können zur

Beratung in Fischereiangelegenheiten sowie zur Besprechung gemeinsamer fischereilicher Interessen an den Verein herantreten.

Alle Mitglieder haben das Recht, in den Versammlungen zu sprechen, Anträge zu stellen und die Vereinsbücherei zu benutzen. Die Einsicht in die Protokolle ist jedem Vereinsmitglied in der Geschäftsstelle gestattet.

Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dessen Vertreters, darf sich kein Vereinsmitglied bei Vereinsangelegenheiten auf den Verein berufen.

§13

Aufnahmen

Mitglied des Vereins kann jede Person mit einwandfreiem Leumund werden. Eine Mitgliedersperre besteht nicht.

Das Mindestalter beträgt:

a) für die unter §12 Ziff. 1, 2 und 3 genannten Gruppen achtzehn Jahre und

b) für die unter §12 Ziff. 6 genannten zwölf Jahre.

Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich an die Vorstandschaft zu erfolgen.

Dem Aufnahmeantrag ist ein Lichtbild des Antragstellers und auf schriftliches Verlangen der Vorstandschaft auch ein Leumundszeugnis beizufügen.

Die eingereichten Unterlagen sind im Falle einer Ablehnung des Antrages zurückzugeben.

Bei Bewerbern unter achtzehn Jahren hat der Erziehungsberechtigte dem Aufnahmeantrag zuzustimmen.

Über die Aufnahme entscheidet mit sofortiger Wirksamkeit die Gesamtvorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein ablehnender Bescheid ist mit einem eingeschriebenen Brief dem Betroffenen bei Jugendlichen über den Erziehungsberechtigten, ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Ein Einspruchsrecht steht dem Zurückgewiesenen und auch dem Erziehungsberechtigten nicht zu.

Mit der Aufnahme werden die Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeitrag und etwaige Sonderleistungen, sofern nicht besondere Fälligkeitsbestimmungen bestehen, sofort fällig. Rückstände von mehr als 6 Wochen sind vom Fälligkeitstage ab mit den bei Banken üblichen Zwischenkreditzinsen zu verzinsen und mit der Hauptsache zu entrichten. In Härtefällen kann die Vorstandschaft von dieser Erhebung absehen. Jedem Mitglied ist nach erfolgter Aufnahme ein Exemplar der Satzung mit Jungfischerordnung und Fischereiordnung falls eine solche besteht, gegen Unterschrift, bei Jugendlichen gegen Unterschrift des Erziehungsberechtigten, auszuhändigen. Mit der geleisteten Unterschrift wird der Erhalt bestätigt und die Satzung als rechtsverbindlich anerkannt.

Die Mitgliedschaft der Anwärter zur aktiven Mitgliedschaft und die Mitgliedschaft der Jungfischer ist auflösend bedingt. Die auflösende Bedingung tritt ein

a) bei Anwärtern zur aktiven Mitgliedschaft, wenn die Überführung in die aktive Mitgliedschaft nicht innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tage der Aufnahme aus Mitglied, erfolgt; b) bei Jungfishern, wenn die Überführung in die aktive Mitgliedschaft nicht innerhalb von zwei Jahren, gerechnet von dem Tag der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres an, erfolgt.

Voraussetzung für die Übernahme in die aktive Mitgliedschaft ist die bestandene Fischerprüfung.

Über Anträge auf Überführung von der aktiven in die passive Mitgliedschaft oder umgekehrt und über Anträge auf Überführung eines sonstigen Mitglieds in die aktive Mitgliedschaft, entscheidet die Gesamtvorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Anspruch auf den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft besteht nicht. Die Entscheidung der Vorstandschaft auf Überführung in die aktive Mitgliedschaft ist bei einem ablehnenden Bescheid in einem eingeschriebenen Brief dem Betroffenen ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

Ein Einspruchsrecht steht dem Betroffenen nicht zu.

Tritt durch den ablehnenden Bescheid der Verlust der Mitgliedschaft ein, so hat der Betroffene den Mitgliedsausweis, die Satzung und die vom Verein erhaltenen Unterlagen sofort zurückzugeben.

§14 Ehrungen

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Fischerei im allgemeinen Verdienste erworben haben, können von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geehrt werden.

§15 Erlass von Anordnungen

Der Verein kann eine Fischereiordnung und eine Jungfischerordnung erlassen. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind einzuhalten.

§16 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres mit vierzehntägiger Frist schriftlich an die Gesamtvorstandschaft erklärt werden.

Die Halbjahresbeiträge sind auch für jedes angefangene Halbjahr zu entrichten. In besonderen Fällen kann die geschäftsführende Vorstanderschaft eine Teilerstattung des Jahresbeitrages verfügen.

Die Mitgliedschaft erlischt außerdem:

- a) Durch Ausschluss (s. § 17),
- b) durch den Tod des Mitgliedes,
- c) durch den Eintritt der auflösenden Bedingung der Mitgliedschaft bei Anwärtern und Jungfischern.

Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Der Mitgliedsausweis, Erlaubnisschein, die Satzung und sonstige Leihgaben sind dem Verein sofort zurückzugeben.

§17 Bestrafungen

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Gesamtvorstanderschaft des Vereins bestraft werden, wenn es

1. gegen die Gesetze der Jagd und Fischerei sowie des Umwelt- und Naturschutzes verstößt, die fischereilichen Auflagen des Vereins missachtet, oder als aktives Mitglied seiner Verpflichtung zur Hegearbeit und sonstigen Arbeitsleistungen nicht nachkommt, die Fangliste nicht sachgemäß führt;
2. sich einer unehrenhaften Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht;
3. gegen die Satzung, Vereinsbeschlüsse oder bei Bestehen einer Fischereiordnung gegen diese verstößt, die geschäftlichen Handlungen des Vereins stört oder zu stören versucht, bei einem Gewässerwerb den Vereinsinteressen zuwider handelt;
4. die Mitgliedsbeiträge und etwaige Sonderleistungen (Umlagen) nicht innerhalb der festgelegten Fristen entrichtet;
5. in den Vereinsgewässern gefangene Fische in eigene oder andere private, nicht dem Verein gehörende Fischgewässer, versetzt;
6. die in Vereinsgewässern gefangenen Fische verkauft oder zum Kaufe anbietet.

Dem angeschuldigten Mitglied muss grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich vor der beschlussfähigen Gesamtvorstanderschaft zu äußern. Die Ladung vor die Gesamtvorstanderschaft hat mindestens acht Tage vorher mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. In diesem Brief ist ihm mitzuteilen, welche Gründe zur Ladung vorliegen.

Zu dieser Aussprache können Zeugen geladen werden. Erst dann hat die Gesamtvorstanderschaft das Recht einen Beschluss über das zu verhängende Strafmaß in geheimer Abstimmung zu fassen. Das Recht zur Beschlussfassung steht der Gesamtvorstanderschaft auch dann zu, wenn das angeschuldigte Mitglied trotz rechtzeitiger Vorladung von seinem Recht zur Äußerung keinen Gebrauch macht. Das angeschuldigte Mitglied, sowie die Zeugen, dürfen bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.

Als Strafmaß für Verstöße, bzw. Vergehen, die in Ziffer 1. bis 6. angeführt sind, ist zulässig

- a) Schriftliche Verwarnung
- b) Zeitlich begrenzter Entzug des Erlaubnisscheines
- c) Die Verhängung einer Geldbuße bis zu DM 200,- zugunsten der Besatzkasse
- d) Ausschluss aus dem Verein

Ist ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag, der halbjährlich im voraus zu entrichten ist, länger als drei Monate im Rückstand, so ist als Strafmaß der Ausschluss dieses Mitgliedes aus dem Verein zu beschließen.

Ein nach Buchstabe a) bestrafte Mitglied darf die Angelfischerei weiter ausüben. Ein nach Buchstabe b) bestrafte Mitglied hat unverzüglich seinen Erlaubnisschein bei der Vorstandschaft abzugeben, die ihn für die Dauer des Angelverbotes einbehält.
Ein nach Buchstabe c) bestrafte Mitglied hat unverzüglich seinen Erlaubnisschein bei der Vorstandschaft abzugeben, die ihn bis zur Bezahlung der Geldbuße einbehält.

Ein nach Buchstabe d) bestrafte Mitglied hat unverzüglich die nach § 16 aufgeführten Gegenstände abzugeben. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen des Vereins ist dem Mitglied nach Bekanntgabe des Ausschlusses verboten.

Der 1. Vorsitzende hat den Beschluss der Gesamtvorstandschaft unter Angabe von Gründen und dem Hinweis auf die zulässige Berufung dem betroffenen Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Mitteilung tritt die verhängte Strafe in Kraft. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Berufung ist bei Ausschlussverfahren spätestens 14 Tage nach Zugang des Strafbeschlusses mit eingeschriebenem Brief bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen. Die Vorstandschaft des Vereins wird die Berufung als Tagesordnungspunkt dem Wortlaut nach bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgeben. Die Mitgliederversammlung hat sodann als letzte Instanz zu entscheiden.

Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Einspruch in geheimer Abstimmung. Sie kann den Ausschluss in einen zeitlichen Ausschluss umwandeln.

Dieser muss wenigstens 5 Jahre betragen. Das betroffene Mitglied ist über den Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich zu benachrichtigen.

§18 Aussetzung der Amtsbefugnisse

Macht sich ein Funktionär des Vereins einer unehrenhaften Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig und ist eine Bestrafung nach § 17 zu erwarten, so kann die Gesamtvorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit eine Aussetzung der Amtsausübung bis zur Durchführung des Verfahrens nach § 17 beschließen.
Erfolgt bei diesem Verfahren eine Bestrafung, so erlischt die Befugnis der Amtsausübung. In diesem Falle überträgt die Gesamtvorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss kommissarisch seine Aufgaben bis zu nächsten Jahreshauptversammlung einem Mitglied des Vereins.

§19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§20 Kassengeschäfte

Das DM 500,- überschreitende Vereinsvermögen in barem Geld ist bei der vom Verein bestimmten Bank zu hinterlegen

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Jahreshauptversammlung erfolgen, von einer solchen erst dann, wenn die Mitgliederzahl der Aktiven unter fünf gesunken ist.
Bei Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder notwendig.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, das vorhandene Bargeld und Bankguthaben, die vom Verein erworbenen Fischrechte und sonstigen Immobilien der Stadt Ingolstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§22 Mitgliederbeiträge

Die Art, Höhe und Fälligkeit von Mitgliederbeiträgen können von der Vorstandschaft erhöht werden.

§23 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt wirksam.

Ingolstadt-Gerolfing, August 1996